

?? 005 StGB

Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug

Das deutsche [Strafrecht](#) gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. (weggefallen)

2. Hochverrat (§§ [81 StGB](#) bis [83 StGB](#));

3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

- a) in den Fällen des § [86 Abs. 1 und 2 StGB](#), wenn Propagandamittel im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,
- b) in den Fällen des § [86a Abs. 1 Nr. 1 StGB](#), wenn ein Kennzeichen im Inland wahrnehmbar verbreitet oder in einer der inländischen Öffentlichkeit zugänglichen Weise oder in einem im Inland wahrnehmbar verbreiteten Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) [verwendet](#) wird und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,
- c) in den Fällen der §§ [89 StGB](#), [90a Abs. 1 StGB](#) und des § [90b StGB](#), wenn der [Täter](#) Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
- d) in Fällen des § [89a Abs. 1 Satz 2 StGB](#), wenn die Tat in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen wird oder diese außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch oder gegen einen Deutschen oder durch einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder der [Täter](#) im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine [Auslieferung](#) nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsgesuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die [Auslieferung](#) nicht ausführbar ist, und
- e) in den Fällen der §§ [90 StGB](#) und [90a Abs. 2 StGB](#);

4. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ [94 StGB](#) bis [100a StGB](#));

5. Straftaten gegen die Landesverteidigung

- a) in den Fällen der §§ [109 StGB](#) und [109e StGB](#) bis [109g StGB](#) und
- b) in den Fällen der §§ [109a StGB](#), [109d StGB](#) und [109h StGB](#), wenn der [Täter](#) Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;

5a. Widerstand gegen die [Staatsgewalt](#) und Straftaten gegen die [öffentliche Ordnung](#)

- a) in den Fällen des § [111 StGB](#), wenn die Aufforderung im Inland wahrnehmbar ist und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,
- b) in den Fällen des § [127 StGB](#), wenn der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Inland zu ermöglichen oder zu fördern und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat, und
- c) in den Fällen des § [130 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#), auch in Verbindung mit Absatz 6, wenn ein in Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 bezeichneter Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat;

6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- a) in den Fällen der §§ [234a StGB](#) und [241a StGB](#), wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat Deutsche ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

- b) in den Fällen des § [235 Abs. 2 Nr. 2 StGB](#), wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, und
- c) in den Fällen des § [237 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat oder wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

7. Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem [Unternehmen](#) mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet;

8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § [174 Abs. 1 und 2 und 4 StGB](#), der §§ [176 StGB](#) bis [178 StGB](#) und des § [182 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat;

9. Straftaten gegen das Leben

- a) in den Fällen des § [218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist, und
- b) in den übrigen Fällen des § [218 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat;

9a. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- a) in den Fällen des § [226 Abs. 1 Nr. 1 StGB](#) in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der [Fortpflanzungsfähigkeit](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat, und
- b) in den Fällen des § [226a StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat oder seine Lebensgrundlage im Inland hat oder wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

10. falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides Statt (§§ [153 StGB](#) bis [156 StGB](#)) in einem Verfahren, das im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem Gericht oder einer anderen deutschen Stelle anhängig ist, die zur [Abnahme](#) von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig ist;

10a. Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ [265c StGB](#) und [265d StGB](#)), wenn sich die Tat auf einen [Wettbewerb](#) bezieht, der im Inland stattfindet;

11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ [324 StGB](#), [326 StGB](#), [330 StGB](#) und [330a StGB](#), die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden, soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestatten;

11a. Straftaten nach § [328 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und Abs. 4 und 5 StGB](#), auch in Verbindung mit § [330 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist;

12. Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;

13. Taten, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht;

14. Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;

15. Straftaten im Amt nach den §§ [331 StGB](#) bis [337 StGB](#), wenn

- a) der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist,
- b) der [Täter](#) zur Zeit der Tat Europäischer Amtsträger ist und seine Dienststelle ihren Sitz im Inland hat,
- c) die Tat gegenüber einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr begangen wird oder
- d) die Tat gegenüber einem Europäischen Amtsträger oder Schiedsrichter, der zur Zeit der Tat Deutscher ist, oder einer nach § [335a StGB](#) gleichgestellten [Person](#) begangen wird, die zur Zeit der Tat Deutsche ist;

16. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ [108e StGB](#)) und unzulässige Interessenwahrnehmung (§ [108f StGB](#)), wenn

- a) der [Täter](#) zur Zeit der Tat Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder Deutscher ist oder
- b) die Tat gegenüber einem Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder einer [Person](#), die zur Zeit der Tat Deutsche ist, begangen wird;

17. Organ- und Gewebehandel (§ 18 des Transplantationsgesetzes), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist.

Fassung ab 02. Apr 2026

Fassung bis einschl 01. Apr 2026

...

3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

- a) in den Fällen des § [86 Abs. 1 und 2 StGB](#), wenn Propagandamittel im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,
- b) in den Fällen des § [86a Abs. 1 Nr. 1 StGB](#), wenn ein Kennzeichen im Inland wahrnehmbar verbreitet oder in einer der inländischen Öffentlichkeit zugänglichen Weise oder in einem im Inland wahrnehmbar verbreiteten Inhalt (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) [verwendet](#) wird und der [Täter](#) Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,
- c) in den Fällen der §§ [89 StGB](#), [90a Abs. 1 StGB](#) und des § [90b StGB](#), wenn der [Täter](#) Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und
- d) in den Fällen der §§ [90 StGB](#) und [90a Abs. 2 StGB](#);

Fassung bis einschl 17. Jun 2024

...

16. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ [108e StGB](#)), wenn

- a) der [Täter](#) zur Zeit der Tat Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder Deutscher ist oder
- b) die Tat gegenüber einem Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder einer [Person](#), die zur Zeit der Tat Deutsche ist, begangen wird;

....

Fassung bis einschl 30. Sept 2023

...

6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- a) in den Fällen der §§ [234a StGB](#) und [241a StGB](#), wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat Deutsche ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) in den Fällen des § [235 Abs. 2 Nr. 2 StGB](#), wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, und
- c) in den Fällen des § [237 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

7....

8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § [174 Abs. 1 und 2 und 4 StGB](#), der §§ [176 StGB](#) bis [178 StGB](#) und des § [182 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist;

9. Straftaten gegen das Leben

- a) in den Fällen des § [218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist, und
- b) in den übrigen Fällen des § [218 StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;

9a. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- a) in den Fällen des § [226 Abs. 1 Nr. 1 StGB](#) in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der [Fortpflanzungsfähigkeit](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist, und
- b) in den Fällen des § [226a StGB](#), wenn der [Täter](#) zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine [Person](#) richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;

...